



1. Das Auslesen von Informationen von fremden Webseiten durch sog. „Screen Scapping“-Verfahren ist zulässig, solange die fremden Webseiten nicht durch technische Schutzmaßnahmen gesichert werden. Dadurch werden weder ein „virtuelles Hausrecht“ des Flugunternehmens noch urheberrechtliche Datenbankrechte verletzt.

2. Wird die Funktionsfähigkeit einer Internetseite durch das „Screen Scapping“ (bzw. „Website Scapping“) nicht beeinträchtigt oder gestört, liegt auch keine gezielte Behinderung iS des Lauterkeitsrechts oder ein unerlaubter Eingriff in den Gewerbebetrieb vor.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit der gegen die hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den die Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5.3.2009 für Recht erkannt: Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das 24. September 2008 verkündete Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass in Ziffer 1. des Beschlusses – einstweilige Verfügung – vom 21. August 2008 die Worte „ungültig seien“ ersetzt werden durch die Worte „storniert werden könnten“. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Das Urteil ist rechtskräftig.

G r ü n d e :

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Das Aktivrubrum war wie aus dem Tenor ersichtlich zu berichtigen.

Wie sich aus dem von der Antragsgegnerin vorgelegten niederländischen Handelsregisterauszug (Anlagen AG 34/35) ergibt, führt die unter der Firma A ... B.V. eingetragene und in ... ansässige Gesellschaft neben der genannten Firma unter anderem den Handelsnamen B. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel daran bestehen, dass Antragstellerin des für eine „B BV, ...“ eingereichten Eilantrages von Anfang an die unter der Firma A B.V. eingetragene niederländische Gesellschaft und nicht etwa die deutsche Gesellschaft C.de GmbH sein sollte.

2.

Ohne Erfolg rügt die Antragsgegnerin erstmals mit der Berufungsbegründung die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkt ist das Eilbegehren auf das Verbot der in den Anträgen bezeichneten Handlungen in Deutschland gerichtet; hierfür ist eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte ohne Weiteres gegeben. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt a.M. ist im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen (§ 513 ZPO).

3.

Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 II UWG ist nicht widerlegt; insoweit kann in vollem Umfang auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden.

4.

Der Antragstellerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche – hinsichtlich des Antrages zu 1. in der aus dem Tenor ersichtlichen klargestellten Form – aus §§ 3, 4 Nr. 10, 8 II Nr. 1 UWG zu.

a) Der Antrag zu 2. ist – worauf der Senat in der Berufungsverhandlung hingewiesen hat – bei sachgerechter Auslegung des Vorbringens der Antragstellerin darauf gerichtet, der Antragsgegnerin die – beispielsweise in der Internet-Presseerklärung gemäß Anlage AG 19 aufgestellte - pauschale und undifferenzierte Behauptung gegenüber Dritten zu untersagen, die durch das „Screen Scapping“

gekennzeichnete Geschäftstätigkeit der Antragstellerin sei als solche rechtswidrig. Für die Entscheidung kommt es daher nicht darauf an, ob einzelne Aspekte des Geschäftsgebarens der Antragstellerin wettbewerbsrechtlich zu beanstanden sind.

Das in dieser Weise auszulegende Unterlassungsbegehren hat Erfolg. Die pauschale Behauptung, die Vermarktung der von der Antragsgegnerin durchgeführten Flugreisen durch Dritte im Wege des „Screen Scrapings“ sei rechtswidrig, stellt eine gezielte Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG) der Anbieter dieser Leistungen – und damit der Antragstellerin – dar, da die Vermittlung von Flugreisen der Antragsgegnerin durch „Screen Scraping“ als solche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden ist

Die Tätigkeit der Antragstellerin ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die Internetseite der Antragsgegnerin auf das von ihrem Kunden gewünschte Flugziel sowie die gewünschte Flugzeit durchsucht, gegebenenfalls die gefundene Verbindung sowie den von der Antragsgegnerin geforderten Flugpreis auf ihrer eigenen Internetseite anzeigt und ihrem Kunden die unmittelbare Absendung des Buchungsauftrags ermöglicht.

In diesem Verhalten der Antragstellerin kann zunächst nicht deshalb eine Verletzung des „virtuellen Hausrechts“ der Antragsgegnerin gesehen werden, weil die Antragsgegnerin sowohl in den Nutzungsbestimmungen ihrer Internetseite (Anlage AG 2, Ziffer 3.) als auch direkt gegenüber der Antragstellerin erklärt hat, dass sie mit dieser Form der Nutzung ihrer Internetseite nicht einverstanden ist. Soweit das Landgericht Hamburg (Urteil vom 28.8.2008 – 315 O 326/08) die Auffassung vertreten hat, der Betreiber einer Internetseite habe – insoweit vergleichbar dem Inhaber eines Ladengeschäfts – grundsätzlich das Recht, anderen den Zugang zu dieser Internetseite zu verweigern, und könne daher insbesondere – wie der Ladengeschäftsinhaber durch eine Hausordnung – den Zugriff auf seine Seite durch einseitig aufgestellte Nutzungsregeln in rechtlich wirksamer Weise beschränken, vermag sich der erkennende Senat dem nicht anzuschließen. Die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts in Räumen oder auf Grundstücken lässt sich mangels vergleichbarer Interessenlage auf eine Internetseite nicht übertragen. Das Hausrecht hat seine gesetzliche Grundlage im Eigentums- oder Besitzrecht des Hausrechtsinhabers an einer Sache und schützt damit absolute Rechtspositionen. Demgegenüber liegt das Wesen einer Internetseite – die als solche nicht mit einem vergleichbaren absoluten Rechtsschutz versehen ist - gerade darin, von Dritten „besucht“ und damit zur Kenntnis genommen zu werden. Dabei steht dem Betreiber einer Internetseite die Möglichkeit offen, den Zugang zu seiner Seite tatsächlich durch entsprechende technische Maßnahmen zu begrenzen und den Zugriff auf deren Inhalt etwa von dem vorherigen Abschluss eines Vertrages über die Nutzung abhängig zu machen. Solange die Antragsgegnerin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, kommt den auf ihrer Internetseite wiedergegebenen „Nutzungsbedingungen“ ebenso wie allen weiteren einseitigen Erklärungen über von ihr gewollte Nutzungsbeschränkungen keine Rechtswirkung zu.

Das Verhalten der Antragstellerin stellt sich weiter nicht deswegen als rechtswidrig dar, weil die Funktionsfähigkeit des Internetauftritts der Antragsgegnerin dadurch gestört würde. Es kann dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Antragsgegnerin gegen solche Störungen – möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der gezielten Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG) oder des Eingriffs in den Gewerbebetrieb (§ 823 I BGB) - zur Wehr setzen könnte. Denn die Antragsgegnerin hat jedenfalls nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass es auf ihrer Internetseite infolge des „Screen Scrapings“ durch die Antragstellerin und andere Anbieter zu derartigen Störungen kommt. Hierzu reicht auch die vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Herrn D vom 2.9.2008 (Anlage AG 7) nicht aus; denn aus ihr ergibt sich schon nicht, auf welchen konkreten Erkenntnissen die darin geäußerte Einschätzung, zu gewissen Zeiten würden durch die Aktivitäten der „Screen Scaper“ die Buchungen bis zu 80 % oder mehr reduziert, beruht.

Das von der Antragstellerin praktizierte „Screen Scraping“ verstößt nach dem Erkenntnisstand des vorliegenden Eilverfahrens schließlich auch nicht gegen § 87 b UrhG; dies gilt selbst dann, wenn unterstellt wird, dass die von der Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite zusammengestellten Flugdaten die Voraussetzungen einer Datenbank im Sinne des Gesetzes erfüllen. Soweit die Antragstellerin die Seite der Antragsgegnerin lediglich auf bestimmte Flugziele und –zeiten hin

durchsucht, liegt hierin noch keine Vervielfältigung oder sonstige Nutzungshandlung im Sinne von § 87 b I, 1 UrhG. Die Datensätze einzelner Flugverbindungen, die die Antragstellerin gegebenenfalls ausliest und auf ihrer eigenen Internetseite wiedergibt, können nicht als „wesentliche Teile“ der Datenbank im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Diese Datensätze sind auch nicht gemäß § 87 b I, 2 UrhG geschützt, da deren Nutzung durch die Antragstellerin sich im Rahmen einer normalen Auswertung der Datenbank hält und die berechtigten Interessen der Antragsgegnerin nicht unzumutbar beeinträchtigt. Im Rahmen der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit ihrem Angebot ein berechtigtes Bedürfnis der Verbraucher befriedigt, kostengünstige Angebote aufzufinden, und der Antragsgegnerin damit letztlich auch Kunden zuführt. Unter diesen Umständen kann dem Anliegen der Antragsgegnerin, ihre Kunden zum Zwecke der effektiven Bewerbung sonstiger Leistungen ausschließlich über die Nutzung ihrer eigenen Internetseite zum etwaigen Vertragsschluss zu führen, kein höheres Gewicht beigemessen werden.

Ist demnach das in Rede stehende Verhalten der Antragstellerin als solches unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich zu beanstanden, ist die von der Antragsgegnerin aufgestellte pauschale Behauptung, die Vermarktung ihrer Flugtickets durch andere Unternehmen im Wege des „Screen Scrapings“ sei rechtswidrig, als gezielte Behinderung im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG einzustufen, weil die Antragstellerin ebenso wie andere vergleichbare Anbieter hierdurch in ihrer Geschäftstätigkeit in massiver Weise beeinträchtigt wird, ohne dass die Antragsgegnerin sich insoweit auf die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses berufen könnte.

Zur Klarstellung des Umfangs des ausgesprochenen Verbots ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des Verfahrens nicht die Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen es der Antragsgegnerin erlaubt ist, die Öffentlichkeit etwa in sachlicher Form und unter Darlegung des Standes der Auseinandersetzung zwischen den Parteien über ihre Auffassung hinsichtlich der rechtlichen Bewertung des „Screen Scrapings“ zu informieren; diese Frage kann nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden.

b) Unter Berücksichtigung der unter a) dargestellten Erwägungen sind auch die von der Antragsgegnerin gegenüber der Öffentlichkeit vorgenommene Ankündigung, durch die Antragstellerin vermittelte Flugtickets zu stornieren (Antrag zu 1.), sowie die drohende Umsetzung dieser Ankündigung (Antrag zu 3.) als gezielte Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG) der Antragstellerin einzustufen.

Die Antragsgegnerin stellt nicht in Abrede, dass bei einem Ticketerwerb durch Beteiligung der Antragstellerin zunächst ein wirksamer Beförderungsvertrag zustande kommt, da die bei der Antragsgegnerin eingehende Buchungsanfrage automatisiert bearbeitet und der Antrag auf Abschluss eines Beförderungsvertrages angenommen wird, obwohl – ausweislich der von der Antragsgegnerin selbst vorgelegten Anlage AG 31 – sich aus der Buchungsanfrage die Mitwirkung der Antragstellerin entnehmen lässt.

Vertragspartner des auf diese Weise abgeschlossenen Beförderungsvertrages ist nicht die Antragstellerin, sondern der einzelne Fluggast. Gerade im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin bekanntermaßen auf den Direktvertrieb ihrer Flugtickets Wert legt, kann eine bei ihr eingehende Buchungsanfrage gemäß Anlage AG 31 aus ihrer Sicht nur dahin verstanden werden, dass die Antragstellerin lediglich im Namen des in der Buchung genannten Fluggastes den Beförderungsvertrag abschließen will. Dem steht nicht entgegen, dass in einem solchen Fall der Fluggast möglicherweise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Kenntnis genommen hat und auch für direkte Informationen durch die Antragsgegnerin – jedenfalls auf elektronischem Wege – nicht zur Verfügung steht. Denn wenn der Fluggast sich zum Abschluss eines Beförderungsvertrages eines Vertreters bedient, muss er sich dessen Wissen zurechnen lassen (§ 166 I BGB).

Nach Abschluss eines Beförderungsvertrages ist die Antragsgegnerin gegenüber ihrem Vertragspartner nicht berechtigt, von diesem Vertrag mit der Begründung zurückzutreten, dass der Vertrag unter Mitwirkung der Antragstellerin zustande gekommen sei. Zwar behält die Antragsgegnerin sich ein solches Rücktrittsrecht beim Vertragsschluss in ihren Allgemeinen

Geschäftsbedingungen (Ziffer 2., Satz 3 der Nutzungsbedingungen gemäß Anlage AG 2) vor. Diese Klausel ist jedoch wegen Verstoßes gegen §§ 307 I, 308 Nr. 3 BGB unwirksam. Wie ausgeführt, nimmt die Antragsgegnerin das ihr von der Antragstellerin übermittelte Angebot auf Abschluss eines Beförderungsvertrages an, obwohl die Antragstellerin ihre Mitwirkung bei der Buchungsanfrage offen legt. Unter diesen Umständen ist es sachlich nicht zu rechtfertigen (§ 308 Nr. 3 BGB) und stellt jedenfalls eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners (§ 307 I BGB) dar, wenn die Antragsgegnerin sich in ihren All-gemeinen Geschäftsbedingungen den Rücktritt wegen der Mitwirkung der Antragstellerin und damit wegen eines tatsächlichen Umstandes vorbehält, der ihr bei Vertragsschluss bereits bekannt ist oder zumindest bekannt sein kann. Denn auf diese Weise würde die Entscheidung, ob die dem Fluggast vertraglich zunächst zugesagte Beförderung tatsächlich erfolgt oder nicht, allein im Belieben der Antragsgegnerin stehen, ohne dass ihr hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund zur Seite steht. Ein Rechtfertigungsgrund für die Rücktrittsklausel ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass die Antragsgegnerin wegen der automatisierten Annahme der Buchungsanfrage vor dem Vertragsschluss die Mitwirkung der Antragstellerin – obwohl dies möglich war – tatsächlich nicht zur Kenntnis genommen hat. Denn wenn sich der Klauselverwender zu einer vereinfachten Bearbeitung von Vertragsangeboten entschließt, kann dies nicht zu Lasten des Vertragspartners gehen.

Unter diesen Umständen steht der Antragsgegnerin auch weder ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) noch ein Rücktrittsrecht nach § 241 II BGB zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die spätere Antragstellerin war ein sog. „virtueller“ Reiseveranstalter, der Pauschalreisen über verschiedene Internetportale anbot. In dem Moment, in dem ein Verbraucher einen Reisewunsch hatte, wurden verfügbare Flugplätze – darunter auch solche in Flügen der späteren Antragsgegnerin – über eine sog. IBE (Internet Booking Engine) abgebildet. Die Antragsstellerin arbeitete in diesem Zusammenhang mit der IBE der Fa. T... zusammen. Für diese IBE waren die Flugdaten der Antragsgegnerin verfügbar, ohne dass sie von der Antragsgegnerin eingestellt wurden. Die Antragsstellerin buchte in diesem Fall nicht selber Flüge auf der Internetseite der Antragsgegnerin. Sie durchsuchte vielmehr die Internetseite des antragsgegnerischen Flugunternehmens auf das von ihren Kunden gewünschte Flugziel und die gewünschte Reisezeit und zeigte die gefundene Verbindung nebst dem verlangten Preis auf seiner eigenen Webseite an. Zugleich ermöglichte sie ihren Kunden die unmittelbare Absendung eines Buchungsauftrages. In diesem Verhalten sah das Flugunternehmen eine Verletzung seines „virtuellen Hausrechts“ und einen Verstoß gegen die für ihre Internetseite aufgestellten Nutzungsbedingungen. Gegen die von dem Flugunternehmen aufgestellte Behauptung, das beanstandete sog. „Screen Scraping“ wäre rechtswidrig, sowie gegen die Ankündigung, auf diese Weise erworbene Flugtickets zu stornieren, wehrte sich die Antragstellerin mit einer Einstweiligen Verfügung. Das LG Frankfurt gab dem Sicherungsbegehren Folge.

Das OLG Frankfurt hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Behauptung und die Ankündigung des Flugunternehmens das „Screen- oder Website-Scraping“ der Antragstellerin wäre eine unlautere Herabwürdigung bzw. sonstige wettbewerbswidrige Behinderung?

II. Die Entscheidung des Gerichts

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Die Frankfurter Richter machten zunächst deutlich, dass ein „Screen Scraping“ grundsätzlich weder ein „virtuelles Hausrecht“ des Flugunternehmens als Webseitbetreiber verletzte noch würde die Antragstellerin in urheberrechtliche Datenbankrechte unbefugt eingreifen. Das Wesen einer Internetseite lag gerade darin, von Dritten besucht und damit zur Kenntnis genommen zu werden. Es stünde dem Betreiber offen, den Zugang zu seiner Seite tatsächlich durch entsprechende technische Maßnahmen zu begrenzen und den Zugriff auf deren Inhalt etwa von dem vorherigen Abschluss eines Nutzungsvertrages abhängig zu machen. Solange das Flugunternehmen von dieser Möglichkeit einer Zutrittskontrolle keinen Gebrauch machte, käme ihren Nutzungsbedingungen ebenso wie allen weiteren einseitigen Erklärungen über gewollte Nutzungsbeschränkungen keine Rechtswirkungen betreffend die Antragstellerin zu.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das „Screen Scraping“ ist wörtlich und sehr plastisch mit „den Bildschirm auskratzen“ zu übersetzen¹ und stellt einen Sammelbegriff für sämtliche Techniken dar, die fremden Websiteinhalte durch gezieltes Extrahieren der benötigten Daten auslesen. Ursprünglich wurden darunter nur Verfahren zum Auslesen von Texten aus Computerbildschirmen verstanden, mittlerweile wird der Begriff für Websites verwendet, die eben auch Grafiken, Bilder und Fotos enthalten. Dabei ist zu beachten, dass das Auslesen bloßer Daten keine unlautere Handlung darstellt;² die Übernahme von Fotos hingegen eine Urheberrechtsverletzung begründen kann.³ Der vorliegende Fall zeigt gerade noch die Grenze des Zulässigen auf.

Die Vermittlung von Flugreisen mittels Screen Scraping ist nach Ansicht der Frankfurter Richter unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Vielmehr stellt die Behauptung der Wettbewerberin, der Einsatz dieser Technik sei rechtswidrig, ihrerseits eine gezielte Behinderung nach § 4 Nr 10 dUWG dar. Anders könnte der Fall nur liegen, wenn die Funktionsfähigkeit der ausgelesenen Website beeinträchtigt oder gestört werde.

Das Screen Scraping verletzt nicht das virtuelle Hausrecht der Betreiberin der Ursprungsseite. Das Wesen einer Website liege gerade darin, von Dritten besucht und damit zur Kenntnis genommen zu werden. Wüsste die Inhaberin dies nicht, könne sie technische Maßnahmen ergreifen und den Zugriff vom vorgeschalteten Abschluss eines Vertrags abhängig machen bzw. ein Zugangskontrollsystem erreichen.

Die Frankfurter Gerichte wenden sich damit ausdrücklich gegen die Auffassung eines Teils der deutschen Instanzgerichte,⁴ wonach der Betreiber einer Internetseite – ähnlich dem Inhaber eines Ladengeschäfts – das absolut wirkende Recht habe, anderen den Zugang zu seiner Internetseite zu verbieten.

Das Screen Scraping verstoße mangels Vervielfältigung oder sonstiger Nutzungshandlung auch nicht gegen § 76c öUrhG, da die Datensätze seien keine wesentlichen Teile einer Datenbank darstellen. Die Nutzung hält sich im Rahmen einer normalen Auswertung der Datenbank und beeinträchtigt die berechtigten Interessen der Urheberin nicht unzumutbar.⁵ Vielmehr kommt das Angebot einem berechtigten Interesse der Verbraucher nach, kostengünstige Angebote aufzufinden, und führe der Urheberin der genutzten Daten letztlich auch Kunden zu.

Rechtsvergleichender Ausblick: Die gewissermaßen als Richtlinie zu verstehende Entscheidung der Frankfurter Gerichte lässt sich leitsatzartig auch für das österreichische Recht fruchtbar machen:

¹ Vgl. Wikipedia-Artikel zum „Screen Scraping“, abrufbar unter http://de.wikipedia.org/wiki/Screen_Scraping (18.5.2009).

² OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w – *Ranking*, MR 1999, 346 = ÖB1-LS 2000/26, 58.

³ OGH 21.12.2004, 4 Ob 252/04v – *Hotelfotografie*, ecolex 2005/130, 287 (*Zankl*) = MR 2005, 183 (*Walter*) = JUS Z/3939 = RdW 2005/264, 224 = ÖB1-LS 2005/182/185, 174 = ÖB1 2005/52, 231 (*Fallenböck*).

⁴ LG Hamburg 28.8.2008, 315 O 326/08 – *Virtuelles Hausverbot*, abrufbar unter http://lrha.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=ha&nr=2386 (18.5.2009).

⁵ EuGH 9.10.2008, C-304/07 – *Directmedia*, ecolex 2008/420, 1142 (*Schumacher*) = jusIT 2008/97, 210 (*Staudegger*).

- Wird die Funktionsfähigkeit einer Internetseite durch das so genannte „Screen“ bzw. „Web Scapping“ nicht beeinträchtigt oder gestört, liegt keine gezielte unlautere Behinderung iS §§ 1, 1a UWG vor.
- Soweit eine Website lediglich auf bestimmte Inhalte und Daten hin durchsucht wird (hier: Flugziele und -zeiten), liegt hierin noch keine Vervielfältigungs- oder sonstige Nutzungshandlung im Sinne von § 76d Abs 1 UrhG; einzelne Datensätze (hier: einzelner Flugverbindungen) sind nicht grundsätzlich als „wesentliche Teile“ einer Datenbank anzusehen. Ein derartiges Handeln hält sich im Rahmen der normalen Nutzung und die berechtigten Interessen des Seitenbetreibers werden nach § 76d Abs 1 Satz 2 UrhG nicht unzumutbar beeinträchtigt, wenn die Daten ausgelesen werden um berechnete Bedürfnisse von Verbrauchern zu befriedigen (hier: Ermöglichung der Suche nach kostengünstigen Flugangeboten im Rahmen eines anderen Internetangebots). Dies gilt umso mehr, wenn dem Seitenbetreiber durch das Verhalten letztlich Kunden zugeführt werden.
- Der Betreiber einer Internetseite kann den Zugriff auf seine Seite grundsätzlich nicht in rechtlich wirksamer Weise durch einseitige Nutzungsregeln beschränken. Zwar steht dem Betreiber offen, den Zugang für Dritte durch entsprechende technische Maßnahme zu begrenzen und den Zugriff auf die Inhalte seines Angebots etwa von einem vorherigen Vertragsschluss über die Nutzung abhängig zu machen („virtuelles Hausrecht“). Solange der Seitenbetreiber indes von solchen Möglichkeiten keinen Gebrauch macht, kommt dahingehenden „Nutzungsbedingungen“ ebenso wie allen weiteren einseitigen Erklärungen über gewollte und/oder nicht gewollte Nutzungsbeschränkungen keine Rechtswirkung zu.

Die weitere Entwicklung in Deutschland, die letztlich ein Machtwort des BGH erfordern dürfte, aber auch das Screen Scapping in Österreich bleibt abzuwarten.

IV. Zusammenfassung

Die Vermittlung von Flugtickets durch ein anderes Unternehmen im Wege des so genannten „Screen Scrapings“ ist nach Ansicht des OLG Frankfurt grundsätzlich weder lauterkeits- noch urheberrechtlich zu beanstanden, und zwar auch dann nicht, wenn das betroffene Flugunternehmen dies nicht wünscht.